

## Keine Doppelbesteuerung bei den Renten!

Steuertipp: Aktuell werden in der Rechtsprechung und Politik die Höhe und der Zeitraum, der zwischen der Versteuerung der Renten im Alter und der vorherigen Abzugsfähigkeit von Rentenbeiträgen liegt, diskutiert. Welche Folgen kann das für Ihre Renten haben?

Aktuell können ab 2025 100 Prozent der Rentenbeiträge an das Versorgungswerk steuermindernd berücksichtigt werden, während die Renten ab 2040 zu 100 Prozent einkommensteuerpflichtig werden. Ist der Zeitraum von 15 Jahren zwischen der vollständigen Abzugsfähigkeit der Rentenbeiträge und der Versteuerung der Rente zu kurz? Wie lang sollte der Zeitraum sein? Die Politik will sicherlich eher einen kürzeren Zeitraum – wir, die Betroffenen, lieber einen längeren Zeitraum.

### Zur aktuellen Besteuerungslage:

- Beispiel für die **aktuelle Abzugsfähigkeit** der Beiträge für das Versorgungswerk: Dr. A zahlt jedes Jahr 15.000 Euro an ihr Versorgungswerk. Davon kann sie 2022 94 Prozent steuermindernd ansetzen. 2023 kann sie 96 Prozent steuermindernd ansetzen, 2025 dann 100 Prozent.
- Beispiel für die **aktuelle Besteuerung** der Rente: Dr. B geht 2024 in Rente. Von seiner Rente sind 84 Prozent einkommensteuerpflichtig und 16 Prozent steuerfrei. Dieser Prozentsatz ist jedes Jahr derselbe – bis zu seinem Tode. Sollte er erst 2040 in Rente gehen, wären 100 Prozent der Rente einkommensteuerpflichtig.

### Mit welcher Entwicklung bei der Rentenbesteuerung ist nun zu rechnen?

Am 28. November 2019 berichtete die Süddeutsche Zeitung über eine Äußerung von Dr. Egmont Kulosa, Richter am X. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) und damit u.a. für die Besteuerung der Renten zuständig. In dem Artikel heißt es:

„Es bedarf keiner komplizierten mathematischen Übungen“, notierte der BFH-Richter, „um bei Angehörigen der heute mittleren Generation, die um 2040 in den Rentenbezug eintreten werden, eine Zweifachbesteuerung nachzuweisen.“ Zur Begründung führt Kulosa aus: „Denn diese Personen werden ihre Rentenbezüge in vollem Umfang versteuern müssen, können ihre Beiträge aber nur 15 Jahre lang – von 2025 bis 2039, und auch dann nur bis zum Höchstbetrag (...) – ohne prozentuale Beschränkung abziehen.“

Am 31. Mai 2021 entschied ebendieser X. Senat in zwei Fällen zur Besteuerung der Renten und gab dem Bundesfinanzministerium konkrete Hinweise. Der Koalitionsvertrag zwischen der SPD, Grünen und FDP geht dann konkret auf dieses Thema ein:



Foto: MEV

„Wir werden das Urteil des Bundesfinanzhofs zum Alterseinkünftegesetz umsetzen. Eine doppelte Rentenbesteuerung werden wir auch in Zukunft vermeiden. Deshalb soll der Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben – statt nach dem Stufenplan ab 2025 – vorgezogen und bereits ab 2023 erfolgen. Zudem werden wir den steuerpflichtigen Rentenanteil ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt steigern. Eine Vollbesteuerung der Renten wird damit erst ab 2060 erreicht.“

### Was bedeutet die geplante Regelung im Koalitionsvertrag konkret?

- Beispiel für die **geplante Abzugsfähigkeit** der Beiträge für das Versorgungswerk: Dr. A zahlt jedes Jahr 15.000 Euro an ihr Versorgungswerk. Davon kann sie 2022 94 Prozent steuermindernd ansetzen. 2023 kann sie 100 Prozent steuermindernd ansetzen – statt zuvor nur 96 Prozent.
- Beispiel für die **geplante Besteuerung** der Rente: Dr. B geht 2024 in Rente. Von seiner Rente sind dann 82 Prozent einkommensteuerpflichtig und damit 18 Prozent steuerfrei. Dieser Prozentsatz ist jedes Jahr derselbe – bis zu seinem Tode. Sollte er erst 2040 in Rente gehen, wären dann 90 Prozent der Rente einkommensteuerpflichtig – statt zuvor 100 Prozent.

Erst im Jahr 2060 wären 100 Prozent einkommensteuerpflichtig – statt bisher bereits 2040.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und  
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater  
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover